

keit voraussehend, eine Majorität für den Wigard'schen Antrag auch nur in dieser Kammer zu erlangen, habe ich mich bewegen gefunden, diesem Antrage beizutreten, der meiner Ansicht nach Dasselbe will, wie der Abg. Dr. Wigard; nur in einer mildern Form. Wir wollen Frieden haben im Lande, Frieden zwischen Volk und Regierung. Dieser Friede ist aber nach meiner Ansicht unmöglich, so lange nicht der Verfassungsbruch, sei es auf die eine, oder auf die andere Weise, sei es auf dem vom Abg. Dr. Wigard vorgeschlagenen directen, sei es auf dem von uns anempfohlenen indirecten Wege, geheilt ist und dem Volke nicht wenigstens Das gewährt wird, was ihm im Jahre 1850 auf nicht gerechtfertigte Weise entzogen worden ist. Dies kann aber nach meiner Ansicht in der gegenwärtigen Zeitlage, in den veränderten Zeitverhältnissen auch auf diesem Wege, durch diesen Antrag erreicht werden. Es ist hier ein Weg eingeschlagen, wornach es der Regierung gewiß leichter werden würde, dem Volke Das, was ihm früher entzogen worden ist, wieder zu gewähren. Das Volk würde ganz gewiß zufrieden sein, wenn wir dies erreichten; es würde gewiß weniger Gewicht darauf legen, ob es auf dem vom Abg. Dr. Wigard vorgeschlagenen directen, oder auf dem von mir vorgeschlagenen indirecten Wege zum Rechte gelangt. Sollte aber auch auf diesem Wege eine Versöhnung nicht zu erzielen sein, dann, meine Herren, bliebe der Rechtsbruch allerdings ungesühnt, dem Volke aber nach wie vor der Rechtsanspruch immer noch gewahrt.

Ich will mir nun nur noch einige Worte zu meiner Rechtfertigung erlauben; die specielle Begründung unsers Antrags wird einer der mitunterschiedenen Herren Collegen nach mir übernehmen. Man hat mir privatim den Vorwurf gemacht, ich hätte meinen bisherigen Standpunkt dem Verfassungsbruch gegenüber verlassen und mich dadurch einer Inconsequenz schuldig gemacht. Meine Herren! Dies ist leider richtig und die geehrte Kammer kann aus dieser Erkenntniß, wie ich schon vorher ausgesprochen habe, ersehen, wie schwer es mir geworden ist, diesen Schritt zu thun, den ich jetzt vertheidige. Ich wiederhole, die strenge Consequenz liegt auch für mich in dem Dr. Wigard'schen Antrage. Allein, meine Herren, die Staatsregierung hat, unterstützt von einer nie versagenden Majorität der reactivirten Zweiten Ständekammer, zwar verfassungswidrige, aber thatsächliche Zustände mit so großer Vorsicht geschaffen, daß ich fürchte, wir werden ganz und gar aus diesen nie wieder herauskommen können, und das ist das Verwerfliche. Nach meiner Ansicht müßte die Annahme des Wigard'schen Antrags, wenn sie erfolgte und nicht gleichzeitig auch ein Antrag auf Ertheilung von Indemnität über alles Das, was seit dem Verfassungsbruch bis jetzt geschehen ist, zur Annahme käme, die Erhebung einer Anklage gegen die Urheber des Verfassungsbruchs vor den Staatsgerichtshof zur Folge haben, und zwar nach meiner Ansicht noch vor der Einberufung der Vertreter nach dem

Wahlgesetze von 1848. Aber, meine Herren, wer sollte diese Anklage erheben, selbst wenn die beiden Kammern in ihrer Majorität dazu bereit wären? Etwa die Kammern, die eben nicht die verfassungsmäßigen sind? Von dem Standpunkte meines Freundes Dr. Wigard, und darf ich hinzufügen, auch von meinem Standpunkte aus sind nur verfassungsmäßige Kammern zur Erhebung der Anklage gegen die Urheber des Verfassungsbruchs berechtigt. Und, meine Herren, zu diesem Vorgange kommt noch der Umstand, daß der Staatsgerichtshof in seiner jetzigen Zusammensetzung ja von den reactivirten verfassungswidrigen Kammern mitgewählt und nun eben um dieses Umstandes willen nicht mehr verfassungsmäßig, sondern verfassungswidrig zusammengesetzt ist. Läßt sich nun eine Anklage gegen die Urheber des Verfassungsbruchs denken, erhoben von verfassungswidrigen Kammern vor einem verfassungswidrig zusammengesetzten Staatsgerichtshof? Sie sehen hieraus, meine Herren, wie Regierung und Stände den Verfassungsbruch nach strenger Consequenz unheilbar gemacht haben und wie schwer es ist, auf die früheren geordneten Zustände zurückzukommen, wenn nicht beide Theile die Hand dazu bieten. Dies Alles hat mich nicht bewogen, dem Antrage beizustimmen, mag man nun juristisch über mein Verhalten urtheilen, wie man will. Ich habe mich in meinem Gewissen gedrängt gefühlt, diesen versöhnlichen Weg einzuschlagen und die Hand zum Ausgleich und zur Versöhnung mitzubieten, und ich ersuche auch die Kammer, diesem Antrage beizutreten, damit, wie mein Freund Dr. Wigard schon erwähnt, diese heikliche Frage endlich einmal von der Tagesordnung verschwindet und der Rechtsbruch auf diese Weise gesühnt und der Frieden zwischen Regierung und Volk insoweit hergestellt wird, und die schönen Worte: „Vergessen, Vergessen“ auch in dieser Frage zur Verwirklichung kommen. Dies, meine Herren, ist in meinen alten Tagen noch mein sehnlichster Wunsch. Sollte es aber nicht zu ermöglichen sein, sollte die von uns zur Versöhnung dargebotene Hand wieder mit Hohn zurückgewiesen werden, dann, meine Herren, drängt sich mir der Gedanke auf: man will dem Volke die Rechte nicht wieder gewähren, welche demselben im Jahre 1850 entzogen worden sind; man will die Versöhnung, man will den Frieden nicht, und ich würde dann zurückgedrängt auf meinen früheren Standpunkt, meinem Freund Dr. Wigard die Hand reichen und ihm zurufen: „Trösten wir uns damit, es wird doch noch die Zeit kommen, wo das gebrochene Recht wieder zu Recht werden wird, wenn auch wir es nicht erleben!“ — Schließlich habe ich noch zu erklären, daß der Abg. Dr. Rentsch den Antrag mit unterschrieben hat und nur aus Versehen auf dem Druckeremplare weggeblieben ist.

Abg. Heubner: Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich auch von meinem Standpunkte aus und von dem-